



Az. A4-V7522-

München, den 27.04.2010

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern  
Neuordnungsverfahren Schwabsoien  
Gemeinde Schwabsoien  
Landkreis Weilheim-Schongau**

— **B e k a n n t m a c h u n g   u n d   L a d u n g**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

als Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte im Verfahrensgebiet werden Sie hiermit zu einer

— **Ö f f e n t l i c h e n   T e i l n e h m e r v e r s a m m l u n g**

geladen. Es wird darauf hingewiesen, dass an der Versammlung selbstverständlich auch Personen teilnehmen können, die kein Grundeigentum haben; diese sind zwar nicht wahlberechtigt, können aber z.B. für die Wahl in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft kandidieren.

**Versammlungsort: Zollhaus in Schwabsoien,**

**Versammlungszeit: Dienstag, 8. Juni 2010 um 19.30 Uhr**

— **Tagesordnung:**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands
2. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft durch Akklamation
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je sechs festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt sechs Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern nach Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes Mitglieder des Vorstandes bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Mit freundlichen Grüßen

Franz  
Bauoberrat

Angeschlagen am: 20.Mai 2010

Abgenommen am: 09.Mai2010